

# Zusatzbedingungen für die Verrechnung von Verwaltungskosten aus entgeltfreien Zeiten im Rahmen der betrieblichen Krankenzusatzversicherung

Fassung Januar 2021

## 1. Verrechnung von Verwaltungskosten aus entgeltfreien Zeiten

Als Versicherungsnehmer haben Sie im Rahmen einer durch Sie finanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung (bKV) unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Verrechnung von Verwaltungskosten des Versicherers im Zusammenhang mit entgeltfreien Zeiten aus Ihrem Gruppenversicherungsvertrag.

### 1.1 Entgeltfreie Zeiten

Entgeltfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Sie Ihren Beschäftigten keinen Lohn/kein Gehalt bezahlen wegen

- Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall,
- Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- Pflege eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz.

### 1.2 Beiträge

Um die Verrechnung von Verwaltungskosten aus entgeltfreien Zeiten beanspruchen zu können, müssen die betroffenen Mitarbeiter angemeldet bleiben und die Beiträge weiter entrichtet werden. Diese haben weiterhin vollen Anspruch auf die Leistungen aus der bKV.

### 1.3 Beantragung, Fristen und Verrechnung der Kosten

Da Sie betroffene Beschäftigte nicht vom Versicherungsschutz abmelden und später wieder anmelden, spart die Hallesche Krankenversicherung aG (im Folgenden Hallesche) unter anderem Verwaltungskosten ein. An den sich daraus ergebenden Einsparungen beteiligen wir Sie unter folgenden Voraussetzungen:

- Die entgeltfreien Zeiten sind für jeweils volle Kalendermonate im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres zu beantragen.
- Angefangene Monate gelten nicht als voller Kalendermonat.
- Der Antrag muss der Hallesche bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorliegen.
- Wird die Frist für die Beantragung der entgeltfreien Zeiten überschritten, besteht kein Anspruch auf die Verrechnung einer etwaigen Verwaltungskostenersparnis.

Liegt die Summe der von Ihnen gemeldeten Beitragsaufwendungen beitragsfreier Zeiten für volle Kalendermonate über 5% des Gesamtbeitrages aller Ihrer Versicherten in der bKV, wird die Differenz durch die Hallesche verrechnet. Die Verrechnung erfolgt durch die Hallesche am Anfang des auf die Meldung folgenden Jahres mit den dann für Ihren

Gruppenvertrag anfallenden Beiträgen. Liegt die Differenz nicht über 5%, erfolgt keine Verrechnung.

Der Prozentsatz orientiert sich an statistischen Werten bezüglich des tatsächlichen Anteils aller Arbeitnehmer in entgeltfreien Zeiten. Ändert sich dieser Anteil zukünftig, kann die Hallesche den Prozentsatz entsprechend der Änderung anpassen. In diesem Fall informieren wir Sie über den neuen Prozentsatz bis zum 30.11. Der neue Prozentsatz wird zum 01.01. des auf unsere Information folgenden Jahres wirksam.

#### 1.4. Keine Verrechnung bei Kündigung des Vertrages

Die Verrechnung nach 1.3 erfolgt am Anfang des auf die Meldung folgenden Jahres. Für den Fall, dass Sie oder die Hallesche den Gruppenversicherungsvertrag kündigen, besteht nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung kein weiterer Anspruch auf die Verrechnung einer etwaigen Verwaltungskostenersparnis.

### **2. Betroffene Tarife**

Diese Zusatzbedingungen gelten für alle gültigen Tarife der betrieblichen Kranken- und betrieblichen Pflegezusatzversicherung, die im jeweils aktuellen Anhang zum Gruppenversicherungsvertrag vereinbart sind, sofern der Tarif nichts anderes vorsieht.

### **3. Geltung der übrigen Versicherungsbedingungen**

Diese Zusatzbedingungen ergänzen die für Ihren Gruppenversicherungsvertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen.